



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 31.01.2024 mit dem Az: 30/602 BA VV I 20231179 betreffend den Neubau einer ARU-Containeranlage auf Fl.Nr. 3203 der Gemarkung Manching;
Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparerkunden;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 31.01.2024 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV I 20231170 betreffend den Neubau einer ARU-Containeranlage auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 18.01.2024, zugrunde.
3. Auflagen:
 - 3.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 3.1.1. Schnurgerüst
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
 - 3.1.2. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
 - 3.2. Wasserrechtliche Auflagen:
 - 3.2.1. Allgemein
 - 3.2.1.1. Die Anlagen sind grundsätzlich wie in den Antragsunterlagen dargestellt auszuführen und zu betreiben. Sofern sich aufgrund nachfolgender Anforderungen Änderungen ergeben, sind diese zu beachten und einzuhalten.
 - 3.2.1.2. Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung von Gewässern und deren Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere TRwS 779 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe), sind hierbei zu beachten und einzuhalten.
 - 3.2.1.3. Bei sämtlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets darauf zu achten, bzw. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Leck- bzw. Schadensfall keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder eine hierfür nicht geeignete Entwässerungsanlage gelangen.
 - 3.2.1.4. Die Bodenflächen der Container sind fortwährend in einem sauberen Zustand zu erhalten. Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend und vollständig mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und zu beseitigen.
 - 3.2.1.5. An gut zugänglicher Stelle sind ausreichend Bindemittel und Gerätschaften zur Aufnahme von Leckagen und Vertropfungen vorzuhalten. Vollgesogenes Bindemittel oder Vlies sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.2.2. ARU-Anlage

- 3.2.2.1. Entgegen der Antragsunterlagen ergibt sich bei der Vorhaltung von 6 Flaschen (à 45 Liter) mit Kältemittel unter der Annahme, das eine davon komplett mit Abfällen der WGK 3 gefüllt ist, die Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 Abs. 10 AwSV zu B. Sollte sich im Laufe des Betriebes herausstellen, dass die Wassergefährdungsklasse der Abfälle nicht der WGK 3 entspricht, ist dies dem Landratsamt Pfaffenhofen anzuzeigen.
- 3.2.2.2. Dem Produktdatenblatt des Kältemittels kann man entnehmen, dass es einen Siedepunkt von +15 °C aufweist. Laut TRwS 779 Kapitel 9.4.2 Abs. 2 sind wassergefährdende Gase mit einem Siedepunkt von über +10 °C im Leckagefall wie flüssige wassergefährdende Stoffe zu beurteilen. Jedoch ist laut § 38 Abs. 3 AwSV bei Anlagen mit einer maßgebenden Masse von bis zu 1 Tonne gasförmigen wassergefährdenden Stoff keine Rückhaltung erforderlich, sofern die Lagerbehälter den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln (z. B. Abdecken der Gaslache, Absaugen des Gases, etc.) möglich ist.
- 3.2.2.3. Sollten die unter Auflagenpunkt 3.2.2.2. genannten Punkte nicht gegeben sein, so ist eine Rückhalteeinrichtung nach § 18 AwSV zu erstellen. Dabei sind die Vorgaben der TRwS 786 mit zu berücksichtigen. Das Rückhaltevolumen muss so groß sein, dass sämtliche wassergefährdende Stoffe, welche bis zum Wirksamwerden von geeigneten Sicherheitsvorkehrungen austreten können, aufgefangen werden.
- 3.2.2.4. Bei Schadensbekämpfungsmaßnahmen (z. B. Brandbekämpfung) anfallende Flüssigkeiten, welche mit ausgetretenen Gasen verunreinigt sein können, sind entsprechend zurückzuhalten. Die Anlagenteile, welche für die Rückhaltung genutzt werden, müssen wasserundurchlässig sein und den Beanspruchungen im Schadensfall standhalten. Nach einem Schadensfall sind die Rückhalteeinrichtungen zu kontrollieren und gegebenenfalls instand zu setzen.
- 3.2.2.5. Das Befüllen der Anlage mit verunreinigten Kältemittel ist vom Betriebspersonal zu überwachen. Vor Beginn der Befüllung sind die Sicherheitseinrichtungen der Anlage auf ordnungsgemäßen Betrieb hin zu überprüfen.
- 3.2.2.6. Die Füllstände der Behälter für das gereinigte Kältemittel und die Abfallstoffe ist permanent zu überwachen. Nach Vollerfüllung der Behälter ist der Befüllvorgang augenblicklich zu stoppen und darf erst nach geordneten Austausch der Behälter wieder begonnen werden. Das Erreichen des maximalen Füllstandes ist mittels optischen oder akustischen Signal anzuzeigen.
- 3.2.2.7. Der Behälter mit Abfallstoffen ist bis zur Abholung und Entsorgung durch einen Fachbetrieb ordnungsgemäß auf einer Dichtfläche (z. B. im zentralen Gefahrstofflager) zu lagern.
- 3.2.2.8. Sämtliche zu verlegende Rohrleitungen sind oberirdisch und einsehbar sowie kontrollierbar gem. TRwS 780-1 zu planen und zu errichten. Es sind ausschließlich für den Verwendungszweck zugelassene und geprüfte Rohrklassen zu verwenden. Die Leitungen sind vor Korrosion zu schützen.
- 3.2.2.9. Rohrleitungen sind ausschließlich so zu trassieren und zu errichten, dass diese vollständig von einer Rückhalteeinrichtung erfasst werden.
- 3.2.2.10. Rohrverbindungen sind eigensicher auszuführen und gegen unzulässigen Überdruck zu sichern. Sofern auf lösbare Verbindungen konstruktionsbedingt und aus technischen Gründen nicht verzichtet werden kann, sind diese genauso wie sämtliche Armaturen über flüssigkeitsundurchlässigen Flächen oder Auffangwannen anzuordnen und regelmäßig zu kontrollieren.
- 3.2.2.11. Öffnungen und Einbindungen von Rohren und Befestigungen sind vollständig sowie dauerhaft dicht und medienbeständig herzustellen.
- 3.2.3. Cleaning-Station
- 3.2.3.1. Bei einem maximalen Lagervolumen von 1000 Litern und der Wassergefährdungsklasse 2 ist die Anlage in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Für den Cleaning-Station inkl. Auffangbehälter und Rohrleitungen ist somit ein Rückhaltevolumen nach § 18 AwSV erforderlich. Dieses muss so groß dimensioniert sein, dass es austretende wassergefährdende Stoffe bis zum Wirksamwerden geeigneter Schutzmaßnahmen aufnehmen kann.
- 3.2.3.2. Sollte ein Zutritt von Niederschlagswasser zu der Rückhalteeinrichtung unvermeidlich sein, ist bei der Auslegung des benötigten Volumens ein Anteil für Niederschlagswasser mit zu berücksichtigen. Für die Bemessung ist ein 5-jähriger Regen mit einer Regendauer von 72 h anzusetzen. Die Regendauer kann auf 15 min reduziert werden, sofern durch infrastrukturelle Maßnahmen (z. B. Kontrollgänge, Messeinrichtungen, etc.) gewährleistet wird, dass genug Rückhaltevolumen vorhanden ist. Die infrastrukturellen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten.
- 3.2.3.3. Der Betrieb der Cleaning-Station und das Befüllen des Lagerbehälters sind vom Betriebspersonal zu überwachen. Vor Beginn der Vorgänge hat das Personal den Behälter sowie die Sicherheitseinrichtungen auf Ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu untersuchen. Außerdem ist vor der Befüllung des Lagerbehälters zu überprüfen, ob in diesem ausreichend Platz zur Aufnahme der Waschflüssigkeit vorhanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Behälter zuvor auszutauschen.
- 3.2.3.4. Ein Entleeren des Lagerbehälters an geplanten Standort ist nur zulässig, sofern eine Abfüllfläche entsprechend der Vorgaben der AwSV errichtet wird. Ansonsten ist der Behälter im Ganzen auszutauschen.
- 3.2.4. Laborcontainer
- 3.2.4.1. Bei einer Handhabung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen muss der Boden des Laborcontainers flüssigkeitsundurchlässig und möglichst fugenlos ausgebildet werden. Er muss sämtlichen zu erwartenden Belastungen widerstehen und darf keinen Ablauf aufweisen.
- 3.2.4.2. Die Lagerung von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen hat über ausreichend dimensionierten Auffangwannen zu erfolgen, die mindestens 10 % des Gesamtlagervolumens, wenigstens jedoch den Rauminhalt des größten Behältnisses zurückhalten können.
- 3.2.4.3. Sofern der Rauminhalt des größten Gebindes maximal 0,02 m³ beträgt, kann bei der Lagerung von Behältnissen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen auf eine Auffangwanne verzichtet werden, sofern die Vorhaltung an gekennzeichneten und definierten Örtlichkeiten auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche im Inneren des Gebäudes stattfindet.

- 3.2.4.4. *Beim Verzicht auf Auffangwannen bei der Lagerung von Kleingebinden mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe schnell aufgenommen werden können und die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln bewerkstelligt werden kann.*
- 3.2.4.5. *Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Abfälle und restentleerte Gebinde sind im Inneren der Gebäude in geeigneten und dichten Behältnissen an gekennzeichnete Stelle zentral zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.*
- 3.2.5. *Eigenüberwachung, Prüfungen, und Anlagendokumentation*
- 3.2.5.1. *Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren. Schäden an Dichtflächen, Rückhalteeinrichtungen und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen sind umgehend instand zu setzen.*
- 3.2.5.2. *Die ARU-Anlage ist vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen gem. Anl. 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind im Anschluss vollständig und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.*
- 3.2.5.3. *Der Betreiber hat für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften festlegt. Der Plan ist mit den im Rahmen des Notfallplanes und der Sofortmaßnahmen beteiligten Stellen abzustimmen und stets zu aktualisieren. Eine Kopie der Betriebsanweisung ist rechtzeitig vor der Inbetriebnahme dem Landratsamt Pfaffenhofen unaufgefordert vorzulegen. Für die Cleaning-Station und den Laborcontainer ist die Anbringung des Merkblattes zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlage 4 AwSV) ausreichend.*
- 3.2.5.4. *Das Betriebspersonal ist nachweislich mindestens einmal jährlich bzw. nach einer Änderung oder Neuaufstellung über die Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal zu jederzeit zugänglich sein.*
- 3.2.5.5. *Für die Anlagen ist gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, welche die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthält. Hierzu sind insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit aufzuführen. Bei einem Betreiberwechsel sind die Dokumente vollständig an den nachfolgenden Betreiber zu übergeben. Nach Fertigstellung der Anlagendokumentation ist im Anschluss der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen unaufgefordert eine vollständige Anlagenübersicht vorzulegen.*
4. *Hinweise: nicht wiedergegeben*
5. *Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von **143,50 €** erhoben.*
6. *Gründe: nicht wiedergegeben*
- Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. den jeweiligen Tarif-Nummern zum Kostenverzeichnis (KVZ).*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“*

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 20.02.2024 bis einschließlich 19.03.2024

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 05.02.2024

Albert Gürtner
Landrat

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 3170549202

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 05.02.2024

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Aufgebot von Sparurkunden;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkonto-Nr.

Sparkassenbuch Nr. 3170572352

Name des Kontoinhabers

Marcus Bündler

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 09.02.2024

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 19.02.2024